Insolvenzbekanntmachung

Datum: 19.12.2024
Gericht: Amtsgericht Syke
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: CM Truck GmbH

15 IN 91/24: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der CM Truck GmbH, Diepholzer Straße 88, 28816 Stuhr (AG Walsrode, HRB 204196), vertr. d.: [redacted], (Geschäftsführer), sind die Vergütung und Auslagen des [redacted]alt Dr. Ralf Götz festgesetzt worden. Gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts - Insolvenzgericht - Syke eingesehen werden. Die Festsetzung wird wie folgt bekannt gemacht:

EUR
Nettovergütung gemäß InsVV

EUR
um 85 % erhöht zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR
Auslagen zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR
Zustellungskosten gemäß § 8 Abs. 3 InsO zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR
Gesamtbetrag

Die Entnahme der Vergütung, der Auslagen und der Umsatzsteuer aus der Insolvenzmasse wird gestattet.

G r ü n d e :

Mit Schriftsatz vom 05.12.2024 beantragte der Sachwalter die Festsetzung seiner Vergütung und Auslagen. Die Höhe der Gesamtvergütung der Sachwaltung wurde im Erörterungstermin zum Insolvenzplan dargelegt. Die Schuldnerin und die Mitglieder des Gläubigerausschusses wurden daneben zu dem Antrag angehört. Die Beteiligten erhoben keine Einwendungen und stimmten dem Antrag zu.
I.

Die Vergütung ist gemäß § 1 Abs. 1 InsVV nach dem Wert der Insolvenzmasse zu berechnen, auf die sich die Schlussrechnung bezieht.
Diese beträgt 4.423.571,11 EUR.

Ausgehend von dieser Berechnungsmasse ergibt sich gemäß §§ 2 eine Regelvergütung eines Insolvenzverwalters in Höhe von 137.568,56 EUR. Die Regelvergütung des Sachwalters beträgt 60 vom Hundert dieser Regelvergütung (§ 12 InsVV). Die einfache Regelvergütung beträgt somit EUR.

II.

Dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung des Sachwalters wird gemäß § 63 Abs. 1 Satz 3 InsO durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen. Nach § 3 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) ist die Regelvergütung durch Zuschläge zu erhöhen oder durch Abschläge zu vermindern, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des Insolvenzverwalters es erfordern. Maßgebend ist, ob die Bearbeitung den Insolvenzverwalter stärker oder schwächer als in entsprechenden Insolvenzverfahren allgemein üblich in Anspruch genommen hat, also der real gestiegene oder gefallene Arbeitsaufwand, (Haarmeyer/Mock, 5. Auflage, § 3 InsVV, Rn. 9; siehe BGH, Beschluss vom 08.03.2012, IX ZB 162/11).
Das Gericht hält in diesem Fall unter Berücksichtigung aller Umstände dieses Verfahrens einen Gesamtzuschlag in Höhe von 85 % für angemessen. Zu den Einzelheiten wird auf den ausführlichen Antrag des Sachwalters Bezug genommen.
Der Sachwalter hat einen Zuschlag in Höhe von 20% für die Bearbeitung der Arbeitnehmersachverhalte beantragt. So wurde der Betrieb seit Verfahrenseröffnung weitergeführt. Es waren ca. 257 Arbeitnehmer zu betreuen. Auf Grund des erstellten Sanierungskonzeptes kam es zu einer großen Fluktuation in diesem Bereich; So haben 47 Arbeitnehmer Ihr Arbeitsverhältnis gekündigt, 30 Arbeitnehmer wurden neu eingestellt. Die Arbeitnehmer mussten informiert werden und es gab zahlreiche Rückfragen auf Grund der Situation im Unternehmen. Für 257 Arbeitnehmer wurden Insolvenzgeldbescheinigungen erstellt, die zu kontrollieren und auszufertigen waren.
Der Zuschlag ist in der beantragten Höhe angemessen.
Des Weiteren hat der Sachwalter auch im eröffneten Verfahren die Kassenführung übernommen und täglich

seit Eröffnung am 01.09.2024 mit der Schuldnerin hinsichtlich der im laufenden Betrieb zu veranlassenden Zahlungen und anstehenden Ausgaben kommuniziert. Der beantragte Zuschlag in Höhe von 25% ist angemessen.
Im laufenden Verfahren fanden zwei Gläubigerausschusssitzungen statt. Gemäß Rechtsprechung des BGH ist im Grundsatz ein Zuschlag gerechtfertigt, da ein Gläubigerausschuss nicht in allen Verfahren bestellt wird und somit nicht Teil der durch die Regelvergütung gedeckten Tätigkeiten ist. Der beantragte Zuschlag in Höhe von 5% ist für den Aufwand zur Organisation und die Darlegung der Kontrollhandlungen und der Prüfung des Insolvenzplans, insbesondere im Hinblick auf die im operativen Betrieb gebundene Liquidität und der daraus resultierenden, beschränkt freien Masse für die Gläubiger angemessen.
Der weitere Zuschlag für die Begleitung der Betriebsfortführung in Höhe von 5% ist ebenfalls angemessen. Zwar gehört grundsätzlich die Überwachung der Betriebsfortführung zu den regulären Tätigkeiten eines Sachwalters. In diesem Fall reichte jedoch die reguläre Begleitung nicht aus. So hatte der Sachwalter tägliche Kommunikation mit den Beteiligten hinsichtlich der Fragestellungen zu Planung, Liquidität, Zahlungsabläufen oder der Durchführung der Leasingverträge. Die Verhandlungen wurden begleitet und die Erklärungen gemäß § 279 InsO erfüllt. Teilweise wurde von den Lieferanten versucht, die Schuldnersituation auszunutzen und der Sachwalter musste in Zusammenarbeit mit der Schuldnerin entsprechend reagieren. Das wirtschaftliche Schicksal der litauischen Tochterfirma wurde geklärt. Es wurden insgesamt 29 Anfechtungsansprüche ermittelt und geltend gemacht. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf den ausführlichen Antrag verwiesen.
Der Sachwalter hat die Vorbereitung des Insolvenzplans begleitet und dafür benötigte Auswertungen zur Verfügung gestellt. Dabei ergaben sich besondere Prüfungen, da die Planung der Schuldnerin monatliche Vorkassezahlungen in Höhe von ca. 2,4 Mio EUR leisten musste, denen die Einnahmen jeweils um 30 Tage nachgelagert waren. Es musste mithin für die Überprüfung der Planannahmen das Umsatzvolumen des jeweils kommenden Monats kalkuliert werden, verifiziert um einen Soll-Ist-Vergleich des Vormonats, um eine verlässliche Überprüfung der Planannahmen bis zur Planeinreichung am 15.11.2024 gewährleisten zu können. Der von dem Sachwalter angesetzte Zuschlag ist angemessen.
Im Übrigen hat der Sachwalter einen Zuschlag für die hohe Zahl an Gläubigern in Höhe von 15% angesetzt. Dieser Zuschlag ist ebenfalls gerechtfertigt. Der Sachwalter musste in diesem Verfahren 187 Forderungen prüfen, was gerade im Hinblick auf den Insolvenzplan und dem hohen Zeitdruck und der Koordination mit der Schuldnerin zu einem besonderen Aufwand führte.
Die Zuschläge und Abschläge sind gemäß ständiger Rechtsprechung des BGH im Rahmen der Gesamtschau ins Verhältnis zu setzen. Eine rein rechnerische Addition und Subtraktion ist nicht zulässig (BGH, Beschluss vom 10. Juni 2021 - IX ZB 51/19 -). Allerdings wurden bereits im Rahmen der angesetzten Zuschläge die im Rahmen der Gesamtwürdigung zu beachtenden Überschneidungen der einzelnen Zuschläge (BGH, Beschluss vom 29.04.2021, - IX ZB 58/19-) berücksichtigt, so dass der Gesamtzuschlag in Höhe von 85% nach Ansicht des Gerichts gerechtfertigt ist.

III.

Die geltend gemachten Zustellungskosten für die gemäß § 8 Abs. 3 InsO übertragenen Zustellungen sind in Höhe von 997,50 EUR nebst Umsatzsteuer in Höhe von 19 % festzusetzen. Für die [Anzahl eintragen] erfolgten Zustellungen sind je Zustellung EUR zu erstatten.

Die Festsetzung der Auslagen ergibt sich aus § 8 Abs. 3 InsVV.

Die Erstattung der Umsatzsteuer auf die Vergütung und Auslagen ergibt sich aus § 7 InsVV.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der

Beschwerdegegenstand 200,00 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.
Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Syke - Insolvenzabteilung-, Dienstgebäude: Amtshof 2, 28857 Syke, Postanschrift: [redacted]; Postfach 11 65, 28845 Syke einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Syke - Insolvenzabteilung-, Dienstgebäude: Amtshof 2, 28857 Syke, Postanschrift: [redacted]; Postfach 11 65, 28845 Syke einzulegen.
Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Syke, 19.12.2024